OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151925/4/VG

Datum:
Linz, 12. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der J. W GmbH, vertreten durch Mag. H S und Mag. C A, Rechtsanwälte in Linz, gegen den Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 13.08.2018, GZ: 0035392/2018 MDion RM, betreffend Untersagung einer Bauausführung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid insoweit abgeändert als der erstinstanzliche Untersagungsbescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 04.05.2018 auch betreffend die in der Baubeschreibung vom 27.03.2018 näher umschriebenen Positionen 3 und 4 ersatzlos behoben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Eingabe vom 29.03.2018 (Eingangsdatum) übermittelte die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz eine auf § 27 Oö. Bauordnung 1994 gestützte Bauanzeige betreffend an der Nordfassade des Gebäudes P x geplanter baulicher Maßnahmen (siehe Baubeschreibung des Architekturbüros H vom 27.03.2018). Diese lassen sich nach der genannten Baubeschreibung in sechs Positionen unterteilen, wovon für das gegenständliche Beschwerdeverfahren (siehe dazu sogleich unter Punkt III.) noch folgende zwei Positionen relevant sind:

Position 3:
Die seitlichen Eingangspfeiler unterhalb des auskragenden Vordaches dienen den Fremdmietern innerhalb des P-Galerien-Areals als Werbeauftritt. Vier Glastafeln mit einer Größe von je 76 x 305 cm werden auf der Fassadenfrontfläche als auch ums Eck im seitlichen Durchgangsbereich angebracht. Die Glastafeln werden mit den Logos der Mieter foliert.

Position 4:
Der Schriftzug „OÖ N“ wird über der Tiefgarageneinfahrt angebracht. Die Länge des Schriftzuges beträgt ca. 352 cm, die Höhe ca. 64 cm. Die Front- und Seitenflächen der Buchstaben werden aus Plexiglas gefertigt. Die Rückseite ist Aluminiumblech. Die Buchstaben werden mittels LED ausgeleuchtet. Die Farbe der Buchstaben entsprechen dem Markenzeichen der „OÖ N“ Blau und Rot.

I.2. Nach Einräumung des Parteiengehörs, im Rahmen dessen sich die Bf nicht äußerte, untersagte der Magistrat der Landeshauptstadt Linz mit Bescheid vom 04.05.2018 die Bauausführung für alle sechs Positionen wegen Widerspruchs zu zwingenden Bestimmungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes.

I.3. Der dagegen eingebrachten Berufung gab der Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 13.08.2018 spruchgemäß teilweise wie folgt statt [ohne Hervorhebungen im Original, Anm.]:

„Der Berufung wird teilweise Folge gegeben:

Der angefochtene Bescheid wird insoweit aufgehoben als sich die Untersagung auf die in der Baubeschreibung vom 27.03.2018 unter den Positionen 1, 5 und 6 beschriebenen Ankündigungseinrichtungen bezieht.

Im übrigen Umfang (also hinsichtlich der unter den Positionen 2, 3 und 4 beschriebenen Werbeeinrichtungen) wird der angefochtene Bescheid bestätigt.“

I.4. Der Berufungsbescheid wurde der Bf am 16.08.2018 zugestellt.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 19.09.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Aktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ) zur Entscheidung vor. Die belangte Behörde äußerte darin Zweifel an der Rechtzeitigkeit der Beschwerde. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt Linz beabsichtige den für das gegenständliche Verfahren relevanten Bebauungsplan im Wege eines Ediktalverfahrens zu ändern.

I.6. Das LVwG OÖ holte am 21.09.2018 eine Sendungsverfolgung zur Feststellung der Postaufgabe der gegenständlichen Beschwerde ein. Daraus ergibt sich, dass die gegenständliche Beschwerde am 13.09.2018 zur Post gegeben wurde.

I.7. Mit Schreiben vom 31.01.2019 teilte die belangte Behörde mit, dass die im Vorlageschreiben angekündigte Bebauungsplanänderung (Ediktalverfahren Nr. 1) im Amtsblatt der Stadt Linz Nr. x vom 28.01.2019 kundgemacht wurde und am 29.01.2019 in Kraft getreten ist.

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage. Die beantragte öffentliche Verhandlung entfällt, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid im beschwerdegegenständlichen Umfang aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde:

Der angefochtene Bescheid wurde der Bf am 16.08.2018 zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher am 13.09.2018 (kein Feiertag).

Die belangte Behörde äußerte im Vorlageschreiben Zweifel an der Rechtzeitigkeit der Beschwerde, zumal der Beschwerdeschriftsatz erst am 17.09.2018 bei der belangten Behörde eingelangt sei. Unter Zugrundelegung des üblicherweise eintägigen Postlaufes in Linz erscheine es zweifelhaft, ob die Beschwerde tatsächlich am letzten Tag der Beschwerdefrist zur Post gegeben worden sei. Der Poststempel auf dem dem Akt angeschlossenen Kuvert sei unleserlich.

Das LVwG OÖ hat zu der auf dem Postaufgabekuvert ersichtlichen RQ-Nummer eine Sendungsverfolgung, online abrufbar unter www.post.at, eingeholt. Dadurch

ergibt sich für die erkennende Richterin unzweifelhaft, dass die gegenständliche Beschwerde am 13.09.2018 und sohin am letzten Tag der Beschwerdefrist zur Post gegeben wurde. Die gegenständliche Beschwerde ist daher rechtzeitig.

III.2. Zur Beschwerde:

Vorweg ist festzuhalten, dass die Bf ausdrücklich den angefochtenen Bescheid nur insoweit anfechtet, als damit der erstinstanzliche Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 04.05.2018 hinsichtlich der Positionen 3 und 4 bestätigt wird. Unbekämpft bleibt daher ausdrücklich die Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides hinsichtlich der Positionen 1, 5 und 6 sowie die Bestätigung des erstinstanzlichen Bescheides betreffend die Position 2.

Weiters ist festzuhalten, dass das LVwG OÖ – da hier keine anderslautende Übergangsbestimmung besteht – seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage zu seinem Entscheidungszeitpunkt zugrunde zu legen hat (vgl. als Beispiel für viele VwGH 20.11.2018, Ra 2016/05/0097).

Der im fraglichen Bereich geltende Bebauungsplan der Stadt Linz W 100/15 („P-H), kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Linz, Nr. x, enthält nachstehende Verbalfestlegung:

„Werbeanlagen und Werbeeinrichtungen bis max. 2 m² Werbefläche pro Einzelanlage, insgesamt bis max. 4 m² Gesamtwerbefläche pro Geschäfts-/Büroeinheit am ggst. Standort zulässig."

Nach der am 29.01.2019 im Wege eines Ediktalverfahrens nach § 33 Abs. 3 Satz 3 iVm § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 in Kraft getretenen Bebauungsplanänderung sind nunmehr die Begriffe „Werbe- und/oder Ankündigungseinrichtungen" oder „Werbeanlagen" in den Bebauungsplänen der Stadt Linz durch den Begriff „Plakattafeln" zu ersetzen.

Daraus folgt, dass die beschwerdegegenständlichen Positionen 3 und 4, die nach Ansicht der erkennenden Richterin unzweifelhaft keine Plakattafeln sind, von der Flächenlimitierung des Bebauungsplanes nicht erfasst sind.

Bei diesem Ergebnis erübrigt sich daher ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen. Auch geht die Anregung der Bf, die Flächenbeschränkung im Bebauungsplan über Antrag des LVwG OÖ vom Verfassungsgerichtshof auf seine Gesetzes- bzw. Verfassungskonformität unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes prüfen zu lassen, nunmehr aufgrund der geänderten Verbalfestlegung im Bebauungsplan ins Leere.

Nach dem Gesagten ist der gegenständliche Untersagungsbescheid sohin im beschwerdegegenständlichen Umfang, also betreffend die unter Punkt I. näher umschriebenen Positionen 3 und 4 laut Baubeschreibung vom 27.03.2018, ersatzlos zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Verwaltungsgerichtshof bereits entschieden hat, dass die Verwaltungsgerichte ihrer Entscheidung grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen haben. Im Übrigen bedarf die Beantwortung der Frage, ob die gegenständlichen Maßnahmen Plakattafeln sind, einer Einzelfallbeurteilung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch